

Vertrag

zwischen

der Stadt Schortens, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens

vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Böhling

(nachfolgend „Kommune“ genannt)

u n d

der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef , Tilsiter Str. 10 , 26419 Schortens-Roffhausen

vertreten durch den Kirchenausschuss

(nachfolgend „Träger“ genannt)

u n d

der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster,

vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta, dieses vertreten durch den Bischöflichen Offizial

(nachfolgend „BMO“ genannt)

zur Regelung der Finanzierung der laufenden Betriebskosten der kath. Kindertagesstätte St. Josef , Tilsiter Str. 10 , 26419 Roffhausen.

Präambel

Die Arbeit in den kath. Kindertagesstätten der kath. Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil des Bistums Münster ist im Auftrag der Röm.-Kath. Kirche begründet. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und erfüllt subsidiär die Aufgaben der Kommunen.

Die Kindergartenarbeit ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie (§ 2 Abs. 2 KiTaG). Die Träger sorgen für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, wobei die religiöse Anleitung und Erziehung darin enthalten ist.

§ 1

1. Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgaben des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufzunehmen.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder obliegt dem Träger. Bei der Aufnahme soll nach Möglichkeit die Struktur des Wohnumfeldes des Kindergartens berücksichtigt werden.
3. Der Träger ist grundsätzlich verpflichtet, die rechtlich möglichen Kindergartenplätze unter Berücksichtigung der zulässigen Gruppenstärken auszuschöpfen. Vor Abgabe der Aufnahmebestätigungen und vor Abschluss der Betreuungsverträge für aufzunehmende Kinder ist das vorzuhaltende Angebot an Kindergartenplätzen im neuen Kindergartenjahr seitens des Trägers mit der Kommune einvernehmlich zu regeln. Im gegenseitigen Einvernehmen sind Änderungen der Gruppeneinteilungen möglich.

4. Sowohl die Kommune als auch der Träger verpflichten sich, auch zukünftig zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Kommune ist nach Abschluss des Anmeldeverfahrens, spätestens bis zum 01.05. eines jeden Jahres, unaufgefordert eine Auflistung über Anmeldungen, Altersstruktur und Wartelisten sowie vor der Planung der Gruppeneinteilung die Gruppengrößen zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Grundlagen für den Betrieb des Kindergartens sind neben den landesrechtlichen Bestimmungen über Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten in ihrer jeweils gültigen Fassung (KiTaG , Durchführungsverordnungen zum KiTaG etc.) die Bestimmungen des kirchlichen Regulativs (siehe Anlage I) für Kindergärten im Officialatsbezirk Oldenburg. Änderungen des Regulativs werden vor Inkraftsetzung mitgeteilt.

§ 3

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Trägers gelten die kirchlichen Bestimmungen, u. a. das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in den jeweiligen Fassungen. Die Kommune ist berechtigt, durch Beauftragte Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu nehmen und die zweckentsprechende Verwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Der Träger und das BMO sind verpflichtet, der Kommune die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.
2. Von den Eltern ist ein angemessener Beitrag (Elternbeitrag) zu erheben. Gestaltung und Höhe des Elternbeitrags werden im Einvernehmen zwischen Kirche und Kommune festgelegt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die Elternbeiträge kirchlicher und kommunaler Kindertagesstätten sollen aufeinander abgestimmt sein.
3. Die Höhe der Elternbeiträge soll in Abständen von mindestens drei Kindergartenjahren überprüft werden.

§ 5

1. Der Träger verpflichtet sich, der Kommune bis spätestens 01.09. eines jeden Jahres einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten und genehmigten Haushaltsplan für das laufende Abrechnungsjahr zur Kenntnis zu geben.
2. Die Kommune leistet jeweils zum 01. des Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des in der Vereinbarung für das jeweilige Jahr bestimmten Jahreszuschussbetrages.

§ 6

1. Der nach § 5 Abs. 1 aufzustellende Haushaltsplan und die jährliche aufzustellende Abrechnung hat alle Erträge aus Elternbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter als Einnahmen und alle Personal-, Gebäudeunterhaltungs-, Inventar-, Betriebs-, Fort-/Weiterbildungs- und Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der zentralen Gehaltsabrechnung) als Ausgaben zu enthalten.
Neben den Kosten für die Zentrale Gehaltsabrechnung sind als Verwaltungskosten die anteiligen Personal- und Sachkosten des Bischöflich Münsterschen Offizialates für die Zentrale Buchhaltung und der allgemeinen Verwaltung zu erfassen.
2. Die Zuweisung für Gebäudeunterhaltungs-, Inventar- und Betriebskosten als auch die Zuweisung hinsichtlich Fort-/Weiterbildung, der zentralen Gehaltsabrechnung und Buchhaltung sowie der allgemeinen Verwaltung, deren jeweilige Kostenfeststellung nach den Richtlinien der KGSt ermittelt werden, richtet sich nach der Schlüsselzuweisung für Kath. Kindertagesstätten im Offizialatsbezirk Oldenburg (Stand: 01.08.2004), die Anlage II des Vertrages wird.

§ 7

1. Der festgestellte Fehlbetrag wird in Höhe von 10 % vom Träger übernommen. Den Restbetrag übernimmt die Kommune.
2. Der Träger legt der Kommune bis zum 30.10. eines jeden Jahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Kindergartenjahres vor.

§ 8

1. Im vereinbarten, von der Kommune zu leistenden, prozentualen Zuschuß sind entstehende Kosten für laufende Unterhaltungsmaßnahmen des Grundstückes, des Gebäudes, der Einrichtung und des Spielplatzes bereits enthalten. Hierbei handelt es sich um eine regelmäßige Wartung und Pflege eines Objektes, welche Inspektionen und vorbereitende Maßnahmen einschließen (= Bestandsschutz). Dazu gehören folgende Maßnahmen:
 - (a) Instandhaltungen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objektes (z.B. vorbeugende Maßnahmen wie Holzpflege),
 - (b) Instandsetzungen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustand) eines Objektes (z.B. Ausbesserung oder Erneuerung von Bodenbelägen).
2. Die Stadt Schortens beteiligt sich an
 - (a) notwendigen Sanierungsmaßnahmen mit 80 %,
 - (b) notwendigen Umbau bzw. Erweiterungsmaßnahmen mit 100 %

der um Zuschüsse Dritter (z.B. Landeszuwendungen) geminderten angemessenen Kosten. Die Notwendigkeit der durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen der Kommune und dem Träger und dem Bischöflich Münsterschen Offizialat festzustellen.

§ 9

1. Zur Beratung und Unterstützung des Trägers in Haushalts- und Stellenplanangelegenheiten sowie der Festsetzung von Beiträgern/Entgelten und des Erlasses von Aufnahmekriterien wird ein Kindertagenausschuss gebildet. Er setzt sich aus 8 Mitgliedern, und zwar aus je 4 Vertretern der politischen Gemeinde und dem Kirchengemeinschaftsausschuss, von dem 4 Personen stimmfähig sind, zusammen. Die Kindertagenausschussleitung sowie je ein Vertreter der Verwaltungen der Kirchengemeinschaft und der politischen Gemeinde nehmen beratend an den Sitzungen des Kindertagenausschusses teil. Den Vorsitz führt ein von der Kirchengemeinschaft St. Josef bestimmtes Mitglied des Kindertagenausschusses.
2. Der Kindertagenausschuss ist von der Kirchengemeinschaft St. Josef von Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie vor der Festsetzung der Gebühren-/Entgeltordnung zu hören und tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
3. Will die Kirchengemeinschaft St. Josef von der Empfehlung des Kindertagenausschusses abweichen, ist der Kindertagenausschuss erneut zu hören.

§ 10

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Der Vertrag wird zum 01.08.2008 wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf eines Kindertagenausschusses kündigt. Gleichzeitig wird der Vertrag vom 29.02.1996 ungültig. Alle Änderungen, Ergänzungen und auch Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 vereinbaren die Vertragsparteien, dass neue Verhandlungen über die Finanzierung notwendig sind, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen oder die gesetzlichen Standards für die Kindertagenausschüsse wesentlich ändern (z.B. Wegfall der direkten Förderung der Träger durch das Land Niedersachsen).

Für die Stadt

Für die Kath. Kirchengemeinschaft

Bürgermeister

Vors. des Kirchengemeinschaftsausschusses

Mitglied Kirchengemeinschaftsausschuss

Mitglied Kirchengemeinschaftsausschuss

49377 Vechta, den 2007

Für die Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teils des Bistums Münster
Der Bischöfliche Offizial
Weihbischof Heinrich Timmerevers